

Deutscher Club für Kooikerhondje e.V.



Durchführungsbestimmungen zur Zuchtordnung

Zuchtzulassung

Stand: 08.11.2009

Inhaltsverzeichnis

1. Bedingungen für die Erteilung der Zuchtzulassung	3
1.1. Phänotyp-Beurteilung	3
1.2. Formwert-Beurteilungen	4
1.3. Gesundheitliche Voraussetzungen	4
1.3.1. Untersuchung auf Hüftgelenkdysplasie (HD).....	4
1.3.2. Untersuchung auf Patella Luxation (PL).....	4
1.3.3. Untersuchung auf Augenerkrankungen.....	5
1.3.4. Untersuchung auf Von-Willebrand-Erkrankung (VWD).....	6
1.3.5. Zahnbefund	6
1.3.6. Untersuchung auf Herzerkrankungen	6
1.4. Zuchtzulassungsprüfung.....	6
1.5. Zur Zucht nicht zugelassene Hunde	7
1.6. Eingeschränkte Zuchtzulassung	8
1.7. Aberkennung der Zuchtzulassung	8
1.7.1. Regelungen betreffend Erbliche Nekrotisierende Myelopathie (ENM).....	8
1.7.2. Regelungen betreffend Epilepsie	8
2. Zuchteinsatz von ausländischen Deckrüden	8
3. Ergänzende Bestimmungen	9
3.1. Häufigkeit der Zuchtverwendung	9
3.2. Anzahl der Würfe.....	9
3.3. Kaiserschnitt.....	9
3.4. Verkauf von belegten Hündinnen.....	9
3.5. Weitere Bestimmungen	10
4. Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen	10
4.1. Formale Bestimmungen.....	10
4.2. Nachzuchtkontrolle	10
5. Teilnichtigkeit	11

Für eine gesunde Zucht sind für alle Züchter und Deckrüdenhalter des DCK folgende Bestimmungen zum Wohle des Kooikerhondjes bindend:

1. Bedingungen für die Erteilung der Zuchtzulassung

Es darf nur mit reinrassigen, gesunden und wesensfesten Hunden gezüchtet werden, die eine vom DCK (VDH/FCI) anerkannte Ahnentafel oder entsprechende Registrierbescheinigungen haben.

Zur Zucht werden nur Hunde zugelassen, die dem Rassestandard entsprechen und den daraus folgenden Anforderungen an Wesen und Konstitution genügen. Zudem müssen Zuchthunde von bester Kondition und Gesundheit sein. Gegebenenfalls kann der zuständige Zuchtwart oder der Tierschutzbeauftragte ein tierärztliches Attest verlangen.

Die Zuchtzulassung dient der Beurteilung und Auswahl von Zuchthunden und ist verpflichtend. Über begründete Ausnahmen von den Bedingungen für die Zuchtzulassung entscheidet die Zuchtkommission in Verbindung mit dem Vorstand.

Für die Erteilung von Zuchtzulassungen ist die Zuchtkommission zuständig.

1.1. Phänotyp-Beurteilung

In das Register können Hunde ohne Ahnentafel oder mit einer vom VDH/FCI nicht anerkannten Ahnentafel nach einer Phänotyp-Beurteilung mit positivem Ergebnis durch in der VDH-Zuchtrichterliste eingetragene und für die Rasse zugelassene Zuchtrichter eingetragen werden.

Bei der Phänotyp-Beurteilung muss das Mindestalter des Hundes 15 Monate betragen. Sie muss bei der Zuchtkommission des DCK mit dem entsprechenden Formular beantragt werden.

Die Phänotyp-Beurteilung muss anlässlich einer Zuchtzulassungsprüfung gemeinsam von zwei Zuchtrichtern durchgeführt werden.

Sofern der zu beurteilende Hund eine von der FCI nicht anerkannte Ahnentafel hat, wird diese eingezogen.

Wenn der Hund aufgrund seines phänotypischen Erscheinungsbildes der Rasse Kooikerhondje als zugehörig eingestuft wird, erhält er eine Registrierbescheinigung.

Um eine Zuchtzulassung erhalten zu können, muss die Abstammung anhand des niederländischen „Registers van Kooikerhondjes“ nachvollzogen werden können. Wenn die Abstammung nicht nachvollzogen werden kann oder wenn der Hund keine Ahnentafel hat, wird eine Registrierbescheinigung mit dem Hinweis: „Diese Registrierbescheinigung berechtigt nicht zur Zucht und dient nur zu Ausstellungs- und Arbeitszwecken“ ausgestellt.

Wenn bekannt ist, dass der Eigentümer den zu registrierenden Hund zur Zucht außerhalb des VDH einsetzen will, wird eine Registrierung mit der Möglichkeit zur eventuellen Zucht verweigert. Die Möglichkeit, diesen Hund „nur zu Ausstellungs- und Arbeitszwecken“ zu registrieren (mit entsprechendem Hinweis auf der Registrierbescheinigung), wird dem Eigentümer geboten.

1.2. Formwert-Beurteilungen

Der Hund muss zweimal auf einer Ausstellung von verschiedenen Zuchtrichtern mit der Formwertnote „sehr gut“ oder „vorzüglich“ beurteilt werden. Die Beurteilung erfolgt mit maximal einer Formwertnote aus der Jugendklasse (das Mindestalter des Hundes muss 15 Monate betragen) und weiteren aus der „Zwischenklasse“, „Offenen Klasse“ oder „Championklasse“.

Eine der beiden Beurteilungen darf ausschließlich durch einen deutschen Zuchtrichter, der für die Rasse Kooikerhondje in der VDH-Richterliste eingetragen ist, erfolgen. Die andere Beurteilung darf auch durch einen ausländischen Zuchtrichter erfolgen. Die Beurteilungen von deutschen oder niederländischen Zuchtrichtern können auch auf Ausstellungen im Ausland erfolgen.

1.3. Gesundheitliche Voraussetzungen

1.3.1. Untersuchung auf Hüftgelenksdysplasie (HD)

Der Begriff „Hüftgelenksdysplasie“ (HD) umfasst die erbliche Erkrankung des Hüftgelenks.

Zur Untersuchung ist die Anfertigung einer Röntgenaufnahme der Hüftgelenke notwendig. Bei dieser Untersuchung muss das Mindestalter des Hundes 15 Monate betragen. Die Auswertung erfolgt durch die zentrale Auswertungsstelle des DCK.

Die Auswertung erfolgt im Ganzen (d.h. eine Bewertung für beide Seiten zusammen) nach unterschiedlicher Graduierung in HD-Frei (HD-A), HD-Verdacht (HD-B), HD-Leicht (HD-C), HD-Mittel (HD-D) und HD-Schwer (HD-E).

Hunde mit dem Auswertungsergebnis HD-A und HD-B können - vorbehaltlich aller anderen Zucht voraussetzungen - uneingeschränkt zur Zucht zugelassen werden. Hunde mit dem Status HD-C können eine eingeschränkte Zuchtzulassung erhalten und dürfen nur mit Hunden verpaart werden, die HD-A befunden wurden. In Ausnahmefällen kann eine Verpaarung mit einem Hund mit HD-B Befund bei der Zuchtkommission beantragt werden. Hunde, die HD-D oder HD-E befunden wurden, sind von der Zucht ausgeschlossen.

Das VDH-Formular zur HD-Röntgenuntersuchung muss vom Röntgen-Tierarzt entsprechend ausgefüllt und zusammen mit dem Röntgenbild an die zentrale Auswertungsstelle des DCK gesendet werden. Das Röntgenbild geht in das Eigentum der zentralen Auswertungsstelle über und wird dort archiviert.

Gegen das Gutachten kann Einspruch eingelegt und eine Genehmigung für ein Obergutachten bei der Zuchtkommission beantragt werden. Der Antragsteller hat schriftlich zu erklären, dass er das beantragte Obergutachten als verbindlich endgültig anerkennt. Die Aufnahmen für das Obergutachten müssen von einer deutschen veterinärmedizinischen Universitäts- oder Hochschulklinik angefertigt werden und zusammen mit der Erstaufnahme zum Obergutachter gesendet werden.

Der Obergutachter wird von der Zuchtkommission bestimmt. Zu Obergutachtern können nur Angehörige einer veterinärmedizinischen Universitäts- oder Hochschulklinik sowie von der Gesellschaft für Röntgendiagnostik genetisch beeinflusster Skeletterkrankungen bei Kleintieren e.V. (GRSK) besonders benannte Tierärzte benannt werden.

1.3.2. Untersuchung auf Patella Luxation (PL)

Der Begriff „Patella Luxation“ (PL) umfasst die erbliche Erkrankung des Kniegelenks.

Bei der Untersuchung auf Patella Luxation muss das Mindestalter des Hundes 15 Monate betragen.

Die Untersuchung muss durch einen BpT¹-Tierarzt erfolgen, der im Online-Tierärzterverzeichnis des BpT geführt wird und für Vorsorgeuntersuchungen auf Patella Luxation bei Hunden besonders qualifiziert ist.

Durch diesen Tierarzt erfolgt auch die Auswertung nach unterschiedlicher Graduierung in PL-frei, PL-1, PL-2, PL-3 und PL-4.

Hunde mit dem Befund PL-frei können uneingeschränkt - vorbehaltlich der übrigen Zucht voraussetzungen - zur Zucht zugelassen werden. Hunde mit dem Befund PL-1 können eine eingeschränkte Zuchtzulassung erhalten. Sie dürfen dann nur mit PL-frei befundenen Hunden verpaart werden. Hunde, die den Status PL-2 oder schlechter erhalten haben, sind von der Zucht ausgeschlossen.

Werden Hunde einer vom untersuchenden Tierarzt empfohlenen Nachuntersuchung unterzogen, so hat das zweite Ergebnis Geltung, wenn die Befundung von demselben Tierarzt vorgenommen wurde.

Hat der untersuchende Tierarzt einen zuchtausschließenden oder zuchteinschränkenden Patella-Grad festgestellt, kann der Hundeeigentümer bei der Zuchtkommission des DCK ein Obergutachten beantragen. Das Obergutachten kann nur durch Veterinärmediziner einer veterinärmedizinischen Universitäts- oder Hochschulklinik durchgeführt werden. Der Befund des Obergutachtens ist verbindlich.

1.3.3. Untersuchung auf Augenerkrankungen

Bei der Untersuchung auf Augenerkrankungen muss das Mindestalter des Hundes 12 Monate betragen.

Die Untersuchung darf nur durch einen Tierarzt durchgeführt und ausgewertet werden, der dem "Dortmunder Kreis (DOK) – Gesellschaft für Diagnostik genetisch bedingter Augenerkrankungen bei Tieren e.V." angehört oder entsprechend vom European College of Veterinary Ophthalmologists (ECVO) anerkannt wird.

Die Befunde der Untersuchung müssen auf dem Formular des DOK oder ECVO deutlich eingetragen werden.

Hunde, die gemäß Kap. 1.5 frei von genetisch bedingten Augenerkrankungen sind, können - vorbehaltlich der übrigen Zucht voraussetzungen - uneingeschränkt zur Zucht zugelassen werden.

Werden Hunde einer vom untersuchenden Tierarzt empfohlenen Nachuntersuchung unterzogen, so hat das zweite Ergebnis Geltung, wenn die Befundung von demselben Tierarzt vorgenommen wurde.

Wird bei einem Hund eine zuchtausschließende oder zuchteinschränkende Augenerkrankung festgestellt, kann der Hundehalter ein Obergutachten bei der Zuchtkommission beantragen. Das Obergutachten kann nur durch Veterinärmediziner einer veterinärmedizinischen Universitäts- oder Hochschulklinik durchgeführt werden. Das Ergebnis des Obergutachtens ist verbindlich.

¹ BpT = Bundesverband praktizierender Tierärzte

1.3.4. Untersuchung auf Von-Willebrand-Erkrankung (VWD)

Für die Untersuchung auf die Von-Willebrand-Erkrankung entnimmt der Tierarzt eine Blutprobe des Hundes.

Die DNA - Diagnostik wird von der Universitätsklinik für Gesellschaftstiere in Utrecht oder von LABOKLIN (Labor für klinische Diagnostik GmbH & Co. KG) in Bad Kissingen vorgenommen. Das Ergebnis ist verbindlich.

Ist ein Hund VWD-frei, kann er unter Berücksichtigung der übrigen Zucht voraussetzungen die uneingeschränkte Zuchtzulassung erhalten.

1.3.5. Zahnbefund

Um eventuelle Kieferanomalien und den Zahnbefund zu dokumentieren, muss ein Tierarzt die entsprechenden Befunde der Zahnuntersuchungen auf einer Zahnkarte vermerken, die der DCK-Zuchtbuchstelle zuzustellen ist.

Bei der Zahnuntersuchung muss das Mindestalter des Hundes 15 Monate betragen. Es wird empfohlen, die Zahnuntersuchung zusammen mit der HD-Untersuchung durchzuführen.

Hunde mit einem vollzahnigen Gebiss können - vorbehaltlich aller anderen Zucht voraussetzungen - uneingeschränkt zur Zucht zugelassen werden. Hunde mit einem oder zwei fehlenden Zähnen können eine eingeschränkte Zuchtzulassung erhalten und dürfen nur mit vollzahnigen Hunden verpaart werden. Hunde mit mehr als zwei fehlenden Zähnen sind von der Zucht ausgeschlossen. Fehlende M3 werden dabei nicht berücksichtigt.

Das Ergebnis der Zahnuntersuchung ist verbindlich für die Zuchtzulassung.

1.3.6. Untersuchung auf Herzerkrankungen

Bei Hunden, in deren Linie (Vorfahren, Geschwister) erbliche oder gehäuft auftretende Herzveränderungen festgestellt werden, kann die Zuchtkommission eine Untersuchung auf Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems verlangen.

Bei der Untersuchung auf Herzerkrankungen muss das Mindestalter des Hundes 15 Monate betragen.

Der vom Hundehalter in Anspruch genommene Tierarzt muss Mitglied und zugelassener Untersucher des Collegium Cardiologicums (CC e.V.) sein. Er darf seine Bewertung nur in den vom CC herausgegebenen und direkt bei den CC-Untersuchern erhältlichen Befundbogen eintragen.

Wird eine Herzerkrankung festgestellt, die für den Hund eine deutliche Verminderung der Lebensqualität und/oder Lebenserwartung bedeutet, auch ohne dass ein Erbgang bewiesen ist, führt dies zum Zuchtausschluss.

Wird bei einem Hund eine zuchtausschließende Herzerkrankung festgestellt, kann der Hundehalter ein Obergutachten durch Veterinärmediziner einer veterinärmedizinischen Universitäts- oder Hochschulklinik bei der Zuchtkommission beantragen. Das Ergebnis des Obergutachtens ist verbindlich.

1.4. Zuchtzulassungsprüfung

Das Mindestalter des Hundes am Tag der Zuchtzulassungsprüfung muss 16 Monate betragen.

Die vollständigen Unterlagen (z.B. Untersuchungs- und Ausstellungsergebnisse) sollten möglichst bei der Anmeldung eingereicht werden, müssen aber spätestens bis zur Zuchtzulassungsprüfung vorliegen. Die Gebühren für die Zuchtzulassungsprüfung müssen bei der Anmeldung entrichtet werden.

Bei der Zuchtzulassungsprüfung muss zur Erlangung der Zuchtzulassung die Formwertnote „sehr gut“ oder „vorzüglich“ erlangt werden.

Der Wesenstest muss positiv bewertet werden.

Hunde, die die Zuchtzulassungsprüfung bzw. die möglichen Wiederholungen der Zuchtzulassungsprüfung nicht bestanden haben, sind von der Zucht ausgeschlossen.

Näheres ist den Durchführungsbestimmungen zur Zuchtordnung: Zuchtzulassungsprüfung zu entnehmen.

1.5. Zur Zucht nicht zugelassene Hunde

Zuchtausschließende Fehler beim Kooikerhondje sind z.B.

- Wesensschwäche und Wesensveranlagungen, die dem im Standard aufgezeigten Wesensbild des Kooikerhondje nicht entsprechen
- angeborene Taubheit, Blindheit, Hasenscharte, Spaltrachen
- Kieferanomalien, drei oder mehr fehlende Zähne (Schneidezahn-, Fangzahn-, Molar-, bzw. Prämolarenverluste; fehlende Molar 3 bleiben davon ausgenommen)
- Entropium, Ektropium, Katarakt, Linsenluxation, Retinadegeneration, Retinadystrophie, Membrana Pupillaris Persistens (MPP)
- Epilepsie, HD-D und HD-E, Patella-Luxation Grad 2 oder schlechter, Skelettdeformationen, Herzerkrankungen
- Kryptorchismus, Monorchismus, Albinismus, Knickrute
- VWD-Träger, ENM und alle weiteren sich nachweislich als erblich erweisende Defekte
- atypisches Aussehen, z.B. grobe Abweichungen vom Standard, Unter- und Übergrößen (Rüden unter 35 cm und über 44 cm, Hündinnen unter 35 cm und über 42 cm)

Hunde mit Distichiasis können eine eingeschränkte Zuchtzulassung erhalten und dürfen nur mit Distichiasis freien Hunden verpaart werden.

Hunde, die mehr als eine Einschränkung aufweisen, sind von der Zucht ausgeschlossen. Dabei wird eine eingeschränkte Zuchtzulassung aufgrund fehlender Zähne nicht berücksichtigt.

In Grenzfällen ist die Entscheidung der Zuchtkommission in Verbindung mit dem Vorstand maßgeblich, die sich nach Größe der Population und Häufigkeit des Erbfehlers richtet.

Ahnentafeln oder Registrierbescheinigungen nicht zur Zucht zugelassener Hunde erhalten einen entsprechenden Vermerk.

1.6. Eingeschränkte Zuchtzulassung

Hunde, die eine eingeschränkte Zuchtzulassung erhalten (z.B. aufgrund eines der Befunde HD-C, Patella-Luxation Grad 1, Distichiasis, ein oder zwei fehlende Zähne), dürfen nur mit Hunden verpaart werden, die frei von den entsprechenden Defekten sind.

Hunde, für die keine VDH/DCK anerkannte Ahnentafel ausgestellt wurde, jedoch eine Ahnentafel eines anderen Vereins, erhalten nach einer Phänotyp-Beurteilung und den erfüllten Zuchtzulassungsvoraussetzungen eine eingeschränkte Zuchtzulassung für einen Wurf. Die Entscheidung für eine uneingeschränkte Zuchtzulassung erfolgt aufgrund einer Nachzuchtkontrolle des kompletten Wurfes anlässlich einer Zuchtzulassungsprüfung.

1.7. Aberkennung der Zuchtzulassung

Sollten bei zur Zucht zugelassenen Hunden oder ihren Elterntieren, direkten Nachkommen oder Vollgeschwistern Erkrankungen oder Auffälligkeiten auftreten (z.B. ENM, Epilepsie, Herzerkrankungen, etc.), die zuchtausschließend sind, kann deren Zuchtzulassung aberkannt werden.

1.7.1. Regelungen betreffend Erbliche Nekrotisierende Myelopathie (ENM)

Erbliche Nekrotisierende Myelopathie (ENM) ist auch bekannt als Kooikerlähmung oder Leukodystrophie. Es handelt sich um ENM, wenn die Tiere laut dem Tierarzt das klinische Bild der Erkrankung zeigen und dies durch eine Obduktion bewiesen wird.

Für ENM gelten die folgenden Regelungen:

- a) Tiere, die an ENM leiden, und ihre direkten Nachkommen werden von der Zucht ausgeschlossen.
- b) Elterntiere, die an ENM leidende Nachkommen haben, werden von der Zucht ausgeschlossen.
- c) Direkte Nachkommen von Elterntieren, die an ENM leidende Nachkommen haben, werden ebenfalls von der Zucht ausgeschlossen.
- d) Es wird empfohlen, Vollgeschwister eines Elterntieres, die an ENM leidende Nachkommen haben, nicht für die Zucht zu verwenden.

1.7.2. Regelungen betreffend Epilepsie

Für Epilepsie gelten die folgenden Regelungen:

- a) An Epilepsie leidende Tiere und ihre direkten Nachkommen werden von der Zucht ausgeschlossen. Ausgenommen sind Fälle von tiermedizinisch bewiesener sekundärer Epilepsie.
- b) Elterntiere, die zwei oder mehr Nachkommen mit epileptiformen Anfällen haben, werden von der Zucht ausgeschlossen.
- c) Es wird empfohlen, direkte Nachkommen eines der Elterntiere oder Vollgeschwister eines wie in b) beschriebenen Elterntieres nicht für die Zucht zu verwenden.

2. Zuchteinsatz von ausländischen Deckrüden

Ausländische Deckrüden müssen im zuständigen FCI-Mitgliedsland zur Zucht zugelassen sein. Darüber hinaus muss Wissen um Erbfehler bei Verwandten und Nachkommen des Deckrüden eingeholt werden.

Bei Verwendung eines ausländischen Deckrüden, dessen HD-Status nicht nach inländischen Kriterien befunden wurde, ist vor einer erneuten Verpaarung des Deckrüden mit derselben Hündin (Wiederholungsverpaarung) eine Nachzuchtkontrolle des gesamten Wurfes

durchzuführen. Mindestens 50% der untersuchten Hunde müssen dabei mit HD-A befunden werden.

Die Verpaarung von Hündinnen mit HD-C Auswertung mit nicht nach inländischen Kriterien befundenen ausländischen Deckrüden ist nicht erlaubt.

Bei Hündinnen mit eingeschränkter Zuchtzulassung müssen die entsprechenden Untersuchungsergebnisse auch von ausländischen Deckrüden vorliegen und eingereicht werden, auch wenn diese Untersuchungen im Heimatland des Rüden keine Voraussetzung zur Erlangung der Zuchtzulassung sind.

3. Ergänzende Bestimmungen

3.1. Häufigkeit der Zuchtverwendung

Hündinnen dürfen innerhalb von 22 Monaten² nicht mehr als 2 Würfe aufziehen. Stichtag ist der Wurfstag.

Zwischen den Deckterminen muss ein Abstand von mindestens 8 Monaten eingehalten werden. Fallen 8 oder 9 Welpen, darf die Hündin frühesten nach 12 Monaten, bei mehr als 9 Welpen frühesten nach 16 Monaten wieder belegt werden.

Maximal zugelassen sind 5 Würfe.

Deckrüden dürfen 3 Deckungen innerhalb von 18 Monaten² in Deutschland ausüben. Stichtag ist der Decktag. Der Deckeinsatz im Ausland ist uneingeschränkt.

Es darf maximal eine Wiederholung derselben Verpaarung stattfinden, aber nicht bei zwei aufeinander folgenden Würfen.

3.2. Anzahl der Würfe

Es dürfen in einer Zuchtstätte maximal zwei Würfe gleichzeitig aufgezogen werden. Die Zuordnung zum jeweiligen Muttertier muss gewährleistet sein. Die gleichzeitige Aufzucht von Welpen anderer Rassen wird mit gewertet.

Erstzüchter dürfen beim ersten Zuchtgeschehen nicht mehr als einen Wurf aufziehen.

Es dürfen in einem Haushalt nicht mehr als drei Würfe pro Jahr aufgezogen werden.

Laut den gesetzlichen Vorschriften hat der Züchter bei drei oder mehr Zuchttieren eine Genehmigung der Veterinärbehörde einzuholen.

3.3. Kaiserschnitt

Hündinnen, die zwei Würfe mittels Kaiserschnitt zur Welt gebracht haben, sind von der weiteren Zucht ausgeschlossen.

3.4. Verkauf von belegten Hündinnen

Der Kauf/Verkauf von belegten Hündinnen ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Zuchtkommission erlaubt.

² In der Regel sollen 24 Monate nicht unterschritten werden. Der kürzere Zeitraum dient nur zur Vereinfachung der Deck- und Wurfplanung.

3.5. Weitere Bestimmungen

Hündinnen dürfen in einer Läufigkeitsperiode nicht von verschiedenen Rüden gedeckt werden.

Werden ernsthafte Zweifel an der Abstammung eines Hundes bekannt, können die Abstammungsnachweise erst aufgrund eines Elternschaftsnachweises (DNA-Test) ausgestellt werden.

4. Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen

4.1. Formale Bestimmungen

Die geplante Verpaarung sollte dem Zuchtkommissionsleiter so früh wie möglich, spätestens jedoch zu Beginn der Läufigkeit der Hündin vom Züchter bekannt gegeben werden.

Die Deckmeldung ist innerhalb von drei Tagen nach dem Deckakt zusammen mit einer Kopie der Ahnentafel des Deckrüden und den Kopien der Untersuchungsergebnisse an die Zuchtbuchstelle des DCK zu senden. Bei der Verpaarung mit einem DCK-Deckrüden muss nur die Deckmeldung eingereicht werden.

Mindestens 14 Tage vor dem errechneten Geburtstermin muss die Trächtigkeitsmeldung an die Zuchtbuchstelle geschickt werden.

Innerhalb der ersten drei Tage nach der Geburt der Welpen muss die Wurfmeldung der Zuchtbuchstelle zugestellt werden.

Der Deckrüdenbesitzer ist über Trächtigkeit oder Leerbleiben der Hündin und über das Wurfgeschehen zu informieren.

Bei den ersten beiden Würfen einer Zuchtstätte und bei 8 oder mehr geborenen Welpen muss der vom DCK bestimmte Zuchtwart innerhalb der ersten 10 Tage eine Wurferstbesichtigung durchführen.

Die Wurfabnahme wird vom zuständigen Zuchtwart frühestens in der achten Lebenswoche nach der Grundimmunisierung und spätestens in der zehnten Lebenswoche im Beisein der Mutterhündin vorgenommen. Der Züchter ist verpflichtet, die Grundimmunisierung nach den Empfehlungen des BpT (zurzeit mindestens gegen Staupe, Hepatitis, Leptospirose und Parvovirose) durchführen zu lassen.

Der Zuchtwart erstellt den Wurfabnahmebericht, der alle wesentlichen Angaben zum Wurf erhält, insbesondere alle bei den Welpen feststellbaren Mängel, und pro Welpen ein Anlageblatt. Die Zuchtbuchstelle des DCK, der Züchter und der Welpenkäufer erhalten je eine Kopie des Anlageblattes. Der Erhalt ist durch den Welpenkäufer zu bestätigen.

Diese Unterlagen müssen mit der Originalahnentafel der Mutterhündin der Zuchtbuchstelle eingereicht werden, um so die Ahnentafeln oder Registrierbescheinigungen der Welpen zu beantragen.

4.2. Nachzuchtkontrolle

Die Nachzuchtkontrolle erfolgt in Form von Fragebögen an die Welpenkäufer des vorletzten Kalenderjahres.

Die Zuchtkommission kann im Zuge der Zuchtzulassungsprüfungen Nachzuchten durch einen Zuchtrichter begutachten lassen, insbesondere bei Nachzuchten aus Verpaarungen, bei denen Hündin oder Rüde mit eingeschränkter Zuchtzulassung eingesetzt wurden.

Die Auswertungen erfolgen durch die Zuchtkommission und dienen der Zuchtberatung und -planung.

5. Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen der Durchführungsbestimmungen zur Zuchtordnung: Zuchtzulassung zieht nicht die Nichtigkeit der Durchführungsbestimmungen zur Zuchtordnung: Zuchtzulassung insgesamt nach sich.